

Stellungnahme zum

**Entwurf einer Verordnung zur Anpassung  
der Emissionshandelsverordnung 2030 an  
das TEHG-Europarechtsanpassungsge-  
setz 2024**

Berlin, 30.01.2026

## Einleitung & Kontext

DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf ein weiterer Schritt zur konsequenten Umsetzung und Weiterentwicklung des europäischen Emissionshandelssystems in nationales Recht erfolgt. Der Entwurf trägt dazu bei, die Änderungen des novellierten Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes auf Verordnungsebene sachgerecht nachzuvollziehen und den nationalen Vollzug an die reformierten europäischen Vorgaben anzupassen.

Der europäische Emissionshandel (EU-ETS) und die damit verbundene Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen stellen aus Sicht von DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT das zentrale und wirksamste Klimaschutzinstrument dar. Durch die mengenbasierte Steuerung wird eine planbare, marktwirtschaftliche und technologieneutrale Lenkungswirkung entfaltet, die Investitionen dort auslöst, wo Emissionsminderungen am effizientesten realisiert werden können.

Dies gilt ausdrücklich auch für die vom EU-ETS 2 bzw. dem Brennstoffemissionshandel erfassten Sektoren. Gerade in den Bereichen Gebäude und Verkehr ist ein verlässlicher CO<sub>2</sub>-Preis ein wesentlicher Hebel, um langfristige Investitionsentscheidungen zu ermöglichen und die Transformation effizient voranzubringen.

Eine Abschaffung oder Aussetzung des Emissionshandels – sei es auf europäischer oder nationaler Ebene – würde die bestehenden Dekarbonisierungsanstrengungen erheblich zurückwerfen und die erforderliche Planungssicherheit für Unternehmen untergraben. Vor diesem Hintergrund sollte die politische Diskussion nicht auf eine Schwächung des ETS abzielen, sondern vielmehr darauf, zusätzliche, parallel wirkende Klimaschutzinstrumente und regulatorische Doppelstrukturen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zurückzuführen.

Darüber hinaus ist es aus Sicht von DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT erforderlich, echte und nachweisbare CO<sub>2</sub>-Vermeidung künftig handelbar zu machen und systematisch in den Emissionshandel zu integrieren, etwa über international anerkannte Zertifikate. Dies könnte die Effizienz des ETS weiter steigern und zusätzliche Minderungspotenziale erschließen.

## Bewertung des Referentenentwurfs

### Zu § 4 Absätze 1 und 2 EHV 2030

Die Regelungen in § 4 Absätze 1 und 2 sind von zentraler Bedeutung, um sicherzustellen, dass die grüne Eigenschaft von Wasserstoff entlang der Wertschöpfungskette erhalten bleibt und bei den Endkunden tatsächlich anerkannt wird. Eine verlässliche und nachvollziehbare Nachweisführung ist hierfür zwingende Voraussetzung.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass die Unionsdatenbank (UDB), die künftig die zentrale Rolle bei der Nachweisführung übernehmen soll, bislang noch nicht vollständig etabliert ist. Vor diesem Hintergrund ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass der Referentenentwurf bereits Übergangslösungen vorsieht, um einen funktionierenden Vollzug sicherzustellen und Marktentwicklungen nicht auszubremsen.

Aus Sicht von DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT ist jedoch entscheidend, dass der Rechtsrahmen klarstellt, dass es langfristig nicht zu parallelen oder doppelten Nachweissystemen kommen darf. Eine doppelte Erfassung würde nicht nur die Bürokratiekosten erheblich erhöhen, sondern auch das Risiko von Doppelzählungen oder Nicht-Erfassungen mit sich bringen und damit die Integrität des Systems gefährden.

Der Verordnungsgeber sollte daher sicherstellen, dass die Übergangsregelungen eindeutig auf eine einheitliche, konsistente und digitale Nachweisarchitektur hinführen und zusätzliche nationale Sonderanforderungen vermieden werden.

### **Zu § 8 Absatz 3 EHV 2030**

Die in § 8 Absatz 3 vorgesehene Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Sie führt im Ergebnis dazu, dass für EEG-Biomethan keine doppelte Nachweisführung im Rahmen des Emissionshandels erforderlich ist.

Damit wird eine sachgerechte Abgrenzung zwischen den bestehenden Nachweis- und Förderregimen hergestellt und unnötiger administrativer Aufwand vermieden. Die Regelung leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von Bürokratiekosten und erhöht zugleich die Rechtssicherheit für Anlagenbetreiber und Marktakteure.

## Kontakt

**DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e. V.**  
R002686, LobbyRG Bundestag

**Bengt Bergt**  
Leiter Public Affairs  
+49 171 240 1339  
[Bengt.Bergt@gas-h2.de](mailto:Bengt.Bergt@gas-h2.de)

Als Stimme der Branche bündelt der Verband DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e.V. die Interessen seiner Mitglieder und setzt sich dafür ein, dass die Potenziale von Wasserstoff und seiner Derivate sowie Biogas und Erdgas inklusive der dazugehörigen Infrastruktur genutzt werden. Zudem informiert er über die Chancen, die gasförmige Energieträger für ein klimaneutrales als auch resilientes Energiesystem bieten, und treibt die Transformation der Branche hin zu neuen Gasen voran. Der Verband wird von führenden Unternehmen der Energiewirtschaft getragen und umfasst die gesamte Wertschöpfungskette von Produktion, Transport, Verteilung bis hin zu Handel, Vertrieb und Anwendungen. Weitere Branchenverbände und Industrieunternehmen unterstützen ihn als Partner.